

## **Regierungsrat**

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch

Bundesamt für Umwelt  
Abteilung Abfall, Stoffe,  
Biotechnologie  
Postfach  
3003 Bern

22. Mai 2012

### **Vernehmlassung zur dritten Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung**

Sehr geehrter Herr Direktor  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. März 2012 ersuchen Sie uns, zur dritten Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung Stellung zu nehmen. Wir kommen dieser Aufforderung gerne nach.

#### **1 Grundsätzliches**

Mit den vorliegenden Entwürfen schlägt das UVEK diverse Anpassungen des schweizerischen Chemikalienrechts vor, die zur Angleichung an internationale bzw. europäische Regelungen dienen. Im Weiteren sollen die schweizerischen Bestimmungen über fluorierte klimaaktive Kältemittel überarbeitet werden.

Anträge und Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der Chemikalienverordnung

#### **2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)**

##### **Anhang 1.5 In der Luft stabile Stoffe**

Antrag: Bisherige Regelung belassen. Den Standortkantonen muss neu die Möglichkeit zur Stellungnahme für Ausnahmen nach Anhang 1.5 Ziffer 4.2 Absatz 4 gewährt werden.

Begründung: Wir sind nicht einverstanden damit, dass die oben erwähnten Stoffe bei den Ausnahmen nach Anhang 1.5 Ziffer 4.2 hinzugefügt werden. Erfahrungen z. B. mit dem Ersatz von Trichlorethan haben gezeigt, dass auch bei anfänglich unlösbaren Problemen vielfach mit einem sanften Druck eine für alle Seiten gute Lösung gefunden werden konnte. Dazu ist aber zwingend notwendig, dass das Bundesamt für Umwelt (BAFU) die Bewilligungen nicht im Alleingang erteilt sondern auch die Standortkantone in den Entscheid miteinbezieht.

### **Anhang 2.3 Lösungsmittel**

**Antrag:** Das Verbot zur Abgabe an Private soll am 31. Dezember 2012 in Kraft treten. Für das Gewerbe soll die Abgabe bis zum 30. Juni 2013 möglich sein, die Verwendung ausserhalb von Industrieanlage sollte generell ab dem 31. Dezember 2013 verboten werden.

**Begründung:** Wir begrüssen das Verbot für die Anwendung von methylenchloridhaltigen Abbeizer, weil mit dieser Anwendung auch die Umweltgüter Luft und Wasser erheblich gefährdet werden. Alternative Produkte sind auf dem Markt vorhanden, werden aber wegen des höheren Preises und der längeren Einwirkungszeit nicht gekauft. Die vorgeschlagenen Inkraftsetzungsfristen finden wir als zu lange, da wir die Bildung von Lagern durch die Anwender befürchten. Im Übrigen gilt in der EU seit dem 31. Dezember 2011 ein Verwendungsverbot.

### **Anhang 2.5 Pflanzenschutzmittel**

**Antrag 1:** Die Aufschrift nach Absatz 1 und die Information nach Absatz 2 muss folgende Angaben enthalten: „Die Verwendung auf Dächern und Terrassen, auf Lagerplätzen, auf und an Strassen, Wegen und Plätzen, auf Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen und Gleisen sowie entlang von Hecken und oberirdischen Gewässern in einer Breite von drei Metern ist verboten“.

**Begründung:** Wir begrüssen die besondere Kennzeichnung zur Einschränkung von Pflanzenschutzmitteln in für die Gewässer indirekt problematischen Siedlungsbereichen. Es ist zu ergänzen, dass Siedlungsflächen bis unmittelbar an die Gewässer reichen und genutzt werden. Wir würden es begrüssen, wenn die Kennzeichnung auf den Uferbereich der Gewässer ausgedehnt wird (gemäss Anh. 2.5 Ziff. 1.1 Abs. 1 Bst. e).

**Antrag 2:** Es sollte eine entsprechend grosszügige Übergangsfrist (2 - 3 Jahre) zur Neuetikettierung eingeräumt werden.

**Begründung:** Durch den Neudruck der Etiketten entstehen Kosten, welche nicht unerheblich sind.

**Antrag 3:** Produkte, die an Laien verkauft werden, müssen unter Verschluss angeboten werden.

**Begründung:** Der Verkauf würde durch diese Massnahme durch Fachpersonal erfolgen, welches den Kunden entsprechend beraten und auf Einschränkungen bei der Verwendung hinweisen könnte.

### **Anhang 2.9 Kunststoffe und Additive**

**Antrag:** Ein Verzicht auf die Verwendung von Recycling-PVC, mit einem Cadmiumgehalt bis zu 0.1 Massenprozent des Kunststoffgehalts, für Hart-PVC Boden- und Terrassenbeläge ist zu prüfen, denn der in der Erläuterung erwähnte sozioökonomische Nutzen wird hauptsächlich durch den erwarteten Verkauf von Recycling-PVC-Rohren erzielt.

**Begründung:** Ein sozioökonomischer Nutzen, welcher eine Wiederverwendung von gebrauchtem, cadmiumhaltigem Kunststoff rechtfertigt, ist sicher zu berücksichtigen. Es stellt sich unsererseits jedoch die Frage des Umfangs oder des Ausmasses der Wiederverwendung von mit Cadmium höherbelasteten Kunststoffen. Konkret in Frage gestellt wird die Ausnahme von Ziff. 3 Abs. 1 Bst. b unter Punkt 3: Boden- und Terrassenbeläge. Hier wird unnötigerweise cadmiumbelastetes Material grossflächig der Belastung und Zersetzung durch Umwelteinflüsse ausgesetzt und könnte zu einer unerwünschten Beeinträchtigung von

Mensch und Umwelt führen.

### **Anhang 2.10 Kältemittel**

Antrag: Ziff. 2.1 Abs. 3 ist so zu formulieren, dass auf die Möglichkeit zur Erteilung von Ausnahmegewilligungen gemäss Ziff. 2.2 Abs. 5 verzichtet werden kann.

Begründung: Mit Ziff. 2.1 Abs. 3 werden stationäre Anlagen, die mit in der Luft stabilen Kältemitteln betrieben werden, verboten. Mit Ziff. 2.2 Abs. 5 wird dieses Verbot wieder relativiert, indem die Kantone in gewissen Fällen Ausnahmegewilligungen erteilen können. Dieses Vorgehen führt nach Schätzungen des BAFU in der Schweiz zu rund 450 Ausnahmegewilligungen pro Jahr.

Weil damit das bisherige Internetbasierte Bewilligungsverfahren durch ein individuelles Verfahren mit entsprechendem Aufwand abgelöst würde, führt die vorgeschlagene Verordnungsänderung zu einem substanziellen administrativen Mehraufwand der Kantone, der zulasten anderer Kontrolltätigkeiten im Bereich Chemikalien ginge.

Da der Bund den Stand der Technik im Kältetechnikbereich bestimmt, liegen den Kantonen zudem auch keine einfach anwendbaren Entscheidungsgrundlagen vor, wie hoch im Einzelfall der Beitrag einer Anlage zur Begrenzung der Emissionen von klimaschädlichen Substanzen zu veranschlagen ist. Es ist folglich Sache des Bundes und soll es bleiben, den Stand der Technik und die wirtschaftliche Verhältnismässigkeit in den Verbotskriterien angemessen zu berücksichtigen, nicht jedoch, die Kantone zu beauftragen, dies in zahlreichen Einzelfällen zu beurteilen.

### **3 Schlussbemerkung**

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und hoffen, dass unsere Anregungen und Bemerkungen Ihre Zustimmung finden werden.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Peter Gomm  
Landammann

sig.  
Andreas Eng  
Staatsschreiber